

Die Londoner Deklaration

Autor(en): **Bovet, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **22 (1919-1920)**

PDF erstellt am: **22.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-750115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE LONDONER DEKLARATION

VOM 13. FEBRUAR 1920

Nach der unglücklichen Antwort des Rates in Paris (von Anfang Januar) auf die Anfragen unseres Bundesrates habe ich eine hier begonnene Artikelserie über den Völkerbund aufgeschoben und auch keinen Vortrag mehr über die Schicksalsfrage gehalten. — Die Londoner Deklaration vom 13. Februar hat aber die Lage in schönster Weise abgeklärt, so dass die Völkerbundsfreunde in der Schweiz ihren Kampf mit erneuter Kraft wieder aufgenommen haben, um so mehr als seither *alle* eingeladenen neutralen Länder ihren Beitritt erklärt haben.

Heute bringe ich den entscheidenden Text der Londoner Erklärung. In der nächsten Nummer wird dann die angefangene Artikelserie weitergeführt.

E. BOVET

* * *

„DER RAT DES VÖLKERBUNDES,

In seiner am 13. Februar 1920 im St. James-Palast zu London gehaltenen Sitzung,

In Anwesenheit des Sehr Ehrenwerten Herrn Arthur James Balfour, Lord-Präsidenten des geheimen Rates, Vertreter des Britischen Reiches;

des Herrn Léon Bourgeois, Präsidenten des französischen Senates, Vertreter der Französischen Republik;

des Herrn Demetrios Caclamanos, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Königs von Griechenland in London, Vertreter Griechenlands;

des Herrn Gastao da Cunha, Botschafters der Vereinigten Staaten von Brasilien in Paris, Vertreters von Brasilien;

des Herrn Maggiorino Ferraris, Senators des Königreiches Italien, Vertreters Italiens;

des Herrn Paul Hymans, belgischen Ministers des Äußern, Vertreters Belgiens;

des Herrn K. Matsui, Botschafters Seiner Majestät des Kaisers von Japan in Paris, Vertreters von Japan;

des Herrn José Quinones de Leon, Botschafters Seiner Majestät des Königs von Spanien in Paris, Vertreters von Spanien;

hat in bezug auf die Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat des Völkerbundes,

indem er grundsätzlich feststellt, dass der Begriff der Neutralität der Mitglieder des Völkerbundes nicht vereinbar ist mit jenem andern Grundsatz, dass alle Mitglieder des Völkerbundes gemeinsam zu handeln haben, um dessen Verpflichtungen Nachachtung zu verschaffen, anerkennt dennoch, dass auf Grund einer Jahrhunderte alten Überlieferung, die im Völkerrecht ausdrücklich Aufnahme gefunden hat, die Schweiz sich in einer einzigartigen Lage befindet, und dass die den Völkerbund bildenden Signatarmächte des Vertrages von Versailles in Artikel 435 zu Recht erkannt haben, dass die zugunsten der Schweiz durch die Verträge von 1815 und insbesondere durch die Akte vom 20. November 1815 begründeten Garantien internationale Abmachungen zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen. Die Mitglieder des Völkerbundsrates sind zu der Erwartung berechtigt, dass das Schweizervolk sich nicht abseits halten werde, wenn es gilt, die erhabenen Grundsätze des Völkerbundes zu verteidigen. In diesem Sinne hat der Rat des Völkerbundes von den Erklärungen Kenntnis genommen, die die schweizerische Regierung in ihrer Botschaft vom 4. August 1919 an die Bundesversammlung und in ihrem Memorandum vom 13. Januar 1920 niedergelegt hat, und die von den schweizerischen Delegierten in der Sitzung des Völkerbundsrates bestätigt worden sind, wonach die Schweiz die Pflichten der Solidarität feierlich anerkennt, die ihr daraus erwachsen, dass sie Mitglied des Völkerbundes sein wird, einschließlich der Verpflichtung, an den vom Völkerbund verlangten kommerziellen und finanziellen Maßnahmen gegenüber einem bundesbrüchigen Staat mitzuwirken, wonach die Schweiz auch zu allen Opfern bereit ist, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen, aber nicht verpflichtet ist, an militärischen Unternehmungen teilzunehmen oder den Durchzug fremder Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden.

Indem der Rat diesen Erklärungen beipflichtet, anerkennt er, dass die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Garantie

der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, wie sie, namentlich durch die Verträge und die Akte von 1815, zu Bestandteilen des Völkerrechts wurden, im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind.

Was die von der schweizerischen Regierung abzugebende Beitrittserklärung anbelangt, so ist der Rat des Völkerbundes in Anbetracht der ganz eigenartigen Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft der Auffassung, dass eine auf den Beschluss der Bundesversammlung sich stützende Mitteilung, die innerhalb der am 10. Januar 1920 beginnenden zweimonatigen Frist vom Inkrafttreten des Völkerbundsvertrags an abgegeben wird, von den übrigen Mitgliedern des Völkerbundes als die nach Art. 1 für die Zulassung eines ursprünglichen Mitgliedes erforderliche Erklärung angenommen werden kann, sofern diese Erklärung durch Volk und Stände der Eidgenossenschaft so bald als möglich bekräftigt wird.

Gegeben im St. James-Palast zu London am 13. Februar 1920.“



ZUM ERSTEN KONGRESS DER INTERNATIONALE DES GEISTES

Romain Rolland, Henri Barbusse und Georges Duhamel haben in „L'Humanité“ vom 25. Januar folgenden Aufruf veröffentlicht:

Als das XX. Jahrhundert anfang, schien der Fortschritt des menschlichen Geisteslebens der Mitarbeit aller Menschen, aller Völker, aller Rassen unterworfen zu sein. Vor dem Weltkriege hatten die Gelehrten, die Schriftsteller, die Künstler aller Länder eine Ordnung der gemeinsamen Arbeit und des geistigen Austausches angenommen, die auf einer stillschweigenden Übereinkunft beruhte. Die *Internationale des Geistes* bestand im Prinzip und funktionierte zur Not, ohne den Gegenstand einer ausdrücklichen Übereinkunft zu bilden.

Der Krieg hat von einem derartigen Entwurf nichts bestehen lassen. Diese potenzielle Internationale hatte nicht die internationalen Konflikte vorhergesehen; sie war schwankend im Frieden; sie hörte auf zu spielen vom ersten Kanonenschuss ab.

Im Laufe von fünf Jahren ist der internationale Austausch, der das tiefe Atmen der Welt sicherte, unterbrochen worden. Durch die Leidenschaft, den schmarotzerartigen Ehrgeiz getrieben, haben sogar manche Geister versucht, diesem Bruche einen unwiederbringlichen Charakter zu verleihen. Man hat in allen Ländern Vorkehrungen getroffen, damit der intellektuelle Zwist den bewaffneten Streit überdauert.